

Zur gefälligen Beachtung!

Der Betrieb der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Hamburg (ausschliesslich Steinwärder) wird von dem **Stadt-Fernsprechamt in Hamburg, Mönkedamm 9**, geleitet und beaufsichtigt. **Es wird ersucht, alle Mittheilungen über eingetretene Störungen und alle Beschwerden über Unregelmässigkeiten im Stadt-Fernsprechbetriebe zu Hamburg an dieses Amt zu richten.**

Mittheilungen oder Beschwerden der gedachten Art, betreffend den Fernsprechbetrieb in Altona (Elbe), in Hamburg-Steinwärder, in Bergedorf, in Blankenese, in Harburg (Elbe), in Schiffbek und in Wandsbek sind für Altona an das Telegraphenamt daselbst, Poststrasse, und für die übrigen Orte an das betreffende Postamt zu richten.

Vorbemerkungen.

1. Die Anweisung zur Benutzung der Fernsprecheinrichtung ist am Schlusse dieser Bemerkungen abgedruckt.
2. Das Verzeichniss enthält an erster Stelle die Nummer der Vermittlungsanstalt, zu welcher der Anschluss geführt ist (für die Vermittlungs-Anstalt in Hamburg-Steinwärder die abgekürzte Bezeichnung »St.«), an zweiter die Anschlussnummer des Theilnehmers und drittens den Namen, den Stand bz. das Geschäft des Theilnehmers, ferner die Wohnung oder das Geschäftslokal u. s. w., welche angeschlossen sind, sowie die gewünschten Angaben der Sprech- oder Geschäftsstunden.
3. Für selbstständige Anschlüsse und für Hausanschlüsse wird je ein Abdruck des Verzeichnisses nebst Nachträgen unentgeltlich geliefert.

Weitere Abdrücke sind bei Pontt & v. Döhren in Hamburg, Bergstrasse No. 13, zum Preise von 1 M. für das Verzeichniss und 10 Pf. für jeden Nachtrag käuflich zu beziehen.

4. Der Verkehr zwischen den Theilnehmern wird durch besondere Dienststellen vermittelt (Vermittlungsanstalten). Die Anschlussleitungen für die einzelnen Theilnehmer sind in der Regel in die nächste Vermittlungsanstalt eingeführt.

Vermittlungsanstalten bestehen in Hamburg:

I. u. II. **Mönkedamm Nr. 9.**

III. **Hohenfelde, Mühlendamm Nr. 61.**

IV. **Steinwärder, Norderelbstrasse Nr. 85.**

V. **Hammerbrook, Wendenstrasse Nr. 6 a.**

VI. **Zollvereinsniederlage, Wilhelmstrasse Nr. 2.**

VII. **Rotherbaum, Binderstrasse Nr. 8.**

5. Die vorkommenden Zeichen und Abkürzungen bedeuten:

a. Das Zeichen † hinter einzelnen Namen, dass an einer anderen Stelle des Verzeichnisses auf die Eintragung • verwiesen ist.

b. »Zw.« in Spalte 3 »Zwischenstelle«.

c. in Spalte 3 die Angaben z. B. (8 V. bis 1 N.) — 8 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags — die gewünschte Angabe der Sprech- oder Geschäftsstunden der Theilnehmer.

6. Anträge wegen Aenderung oder Erweiterung der technischen Einrichtungen bestehender Sprechstellen, wegen Aenderung der Eintragungen in der dritten Spalte des Theilnehmer-Verzeichnisses oder in der zweiten Spalte der Anhänge u. s. w. sind ebenso wie **Anträge wegen Verlegung von Sprechstellen schriftlich und frankirt** an die Kaiserliche Ober-Postdirection in Hamburg zu richten.

Anträge der letzteren Art sind so früh wie möglich zu stellen, damit die Leitung und die sonstigen Einrichtungen für den neuen Anschluss rechtzeitig hergestellt werden können. Den Anträgen ist die Genehmigung des Hauseigenthümers zur Aufstellung von Gestängen u. s. w. auf dem von dem Theilnehmer bewohnten oder zu beziehenden Hause beizufügen.

Formulare zu solchen Genehmigungserklärungen können schriftlich beantragt werden.

In dem Postgebäude am Stephansplatz in Hamburg, im zweiten Stockwerk, Zimmer 91, besteht eine **Auskunftsstelle für Stadt-Fernsprechanlagen**, bei welcher auch mündliche Anträge wegen Herstellung neuer Fernsprechanlagen, wegen Uebertragung und Verlegung von Sprechstellen, Einschaltung oder Abnahme besonderer Apparate u. s. w. entgegengenommen werden. Die Auskunftsstelle ist wochentäglich von 9—1 Uhr geöffnet.

7. **Oeffentliche Sprechstellen** sind in Hamburg vorhanden:

1. im Börsengebäude,
2. » Schuppen 39 a am Amerikaquai,
3. » » 40 b » »
4. » » 35 a » Asiaquai,
5. » » 36 b » »
6. » » 13 a » Dalmannquai,
7. » » 15 a » »
8. » » 16 » Hübenerquai,
9. » » 17a » »
10. » » 9 » Kaiserquai,
11. » » 11 » »
12. » » 31 a » Kirchenpauerquai,
13. » Sammelschuppen, Meyerstr.
14. » Schuppen 0 am Sandthorquai,
15. » » 6 » »
16. » » 23 a » Versmannquai,
17. » » 24 b » »

Für jede Benutzung **einer öffentlichen Sprechstelle** bis zur Dauer von **drei Minuten** ist zu entrichten:

- a. **im Stadtverkehr** eine Gebühr von 25 Pf.,
- b. **im Vor- oder Nachbarortsverkehr** eine solche von 50 Pf. und
- c. **im Fernverkehr** auf kürzere Entfernungen eine Gebühr von 50 Pf., auf weitere Entfernungen eine solche von 1 Mark.

8. **Vorortsverkehr.** Für die Benutzung der Verbindungen zwischen Hamburg einerseits und Altona (Elbe), Bergedorf, Harburg (Elbe), Schiffbek und Wandsbek andererseits, sowie für die Benutzung der Verbindung zwischen Altona (Elbe) einerseits und Blankenese andererseits ist, **ausser der Jahresvergütung für den Anschluss an die Stadt-Fernsprecheinrichtung des betreffenden Ortes**, zu zahlen entweder

a. eine **Abonnementsvergütung** von 50 Mark jährlich

oder

b. für jedes Gespräch bis zur Dauer von **drei Minuten eine Einzelvergütung**, welche im Verkehr zwischen Hamburg und Altona 20 Pf., sonst 50 Pf. beträgt.

Für ein Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten zwischen solchen Theilnehmern, welche Fernsprechstellen in zwei verschiedenen der voraufgeführten Vor- und Nachbarorte benutzen, beträgt die **Einzelgebühr** 50 Pf.

Ein Theilnehmer, welcher die Abonnementsvergütung für die Benutzung einer Verbindungsanlage bezahlt, kann die Verbindungsleitung nicht nur zu Gesprächen mit allen Theilnehmern der anderen Stadt-Fernsprecheinrichtungen benutzen, sondern auch von Theilnehmern der anderen Stadt-Fernsprecheinrichtungen zum Gespräch aufgefordert werden, ohne dass dafür besondere Gebühren zu entrichten sind.

Die Benutzung der Anlage im Vor- und Nachbarortsverkehr ist nur in **eigenen Angelegenheiten der Theilnehmer** zulässig. **Fremden Personen ist der Gebrauch weder gegen Entgelt noch unentgeltlich gestattet.**

Die **Dauer** der einzelnen Gespräche darf in der Regel drei Minuten nicht übersteigen. Die Verbindungen kommen nach der Reihenfolge der Anmeldungen zur Ausführung.

9. Leitungen für den **Fernverkehr** bestehen zur Zeit zwischen Hamburg einerseits und Adlershof, Berlin, Bielefeld, Brackwede, Brake (Oldenburg), Bremen, Bremerhaven, Buxtehude, Celle, Charlottenburg, Cöln (Rhein), Cöln-Deutz, Cöln-Ehrenfeld, Cöpenick, Cuxhaven, Eckernförde, Elmshorn, Flensburg, Friedenau, Friedrichsberg, Friedrichshagen, Glücksburg, Gross-Lichterfelde, Grünau (Mark), Güstrow, Halberstadt, Halle (Saale), Hannover,

Herford, Hildesheim, Itzehoe, Kiel, Leipzig, Ludwigsfelde, Ludwigslust, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Markranstädt, Martinikenfelde, Minden, Mülheim (Rhein), Neumünster, Nieder-Schöneweide, Nienburg (Weser), Nowawes - Neuen-
dorf, Oldenburg (Grossherzogthum), Oldesloe, Oranienburg, Pankow, Potsdam, Reinickendorf, Rendsburg, Rixdorf, Rostock (Mecklenburg), Rummelsburg, Salzwedel, Schleswig, Schönebeck (Elbe), Schöneberg, Schwerin (Mecklenburg), Spandau, Stade, Steglitz, Stettin, Stralau, Tegel, Tempelhof, Travemünde, Uetersen, Vegesack, Wannsee, Warnemünde, Weissensee, Westend, Westerhüsen (Elbe), Wilmersdorf, Wismar und Zehlendorf (Kr. Teltow) andererseits; dieselben können von den **Theilnehmerstellen** und von den **öffentlichen Sprechstellen** aus benutzt werden. Die Gebühr beträgt für jedes Gespräch bis zur Dauer von **drei Minuten** auf kürzere Entfernungen 50 Pf., auf weitere Entfernungen 1 Mark. Es kommt demnach auf den Verkehr zwischen Hamburg, Altona, Blankenese, Harburg und Wandsbek einerseits und Buxtehude andererseits, sowie auf den Verkehr von Altona oder Blankenese mit Elmshorn, von Blankenese mit Stade und von Hamburg, Altona, Blankenese, Wandsbek mit Uetersen die Gebühr von 50 Pf., auf alle anderen Fern-Verbindungen die Gebühr von 1 Mark in Anwendung.

Für **dringende Gespräche**, welche **mit Vorzug** vor den gewöhnlichen Gesprächen ausgeführt werden sollen, ist die **dreifache** Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs von gleicher Zeitdauer zu erlegen.

Die Leitungen für den Fernverkehr sind in Hamburg an die Vermittlungsanstalt I angeschlossen.

Im Verkehr auf den Verbindungsleitungen für den Fernverkehr wird für jedes angemeldete, aber **ohne Verschulden der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung unausgeführt gebliebene Gespräch** auf kürzere Entfernungen eine Gebühr von 50 Pf., auf weitere Entfernungen eine Gebühr von 1 M. in denjenigen Fällen bei der Anmeldestelle erhoben, in welchen
a) der gewünschte Theilnehmer im fernen Orte bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht beantwortet, oder es ablehnt, in ein Gespräch einzutreten;

- b) derjenige Theilnehmer, von welchem die Anmeldung herührt, auf die Unterredung verzichtet, bz. nicht mehr antwortet, nachdem die Fernleitung für ihn zur Benutzung bereit gestellt worden ist.

Den Theilnehmern wird bei Anmeldung von Ferngesprächen auf **Wunsch** mitgetheilt, nach Ablauf welcher **Zeit ungefähr** die verlangten Verbindungen zur Ausführung kommen werden, damit die Theilnehmer hiernach die Anmeldung aufrecht erhalten oder zurückziehen können, bevor dieselbe nach dem fernen Orte weiter gemeldet und u. U. gebührenpflichtig geworden ist.

Die Theilnehmersverzeichnisse der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in den auswärtigen Orten können durch Vermittelung des Stadt-Fernsprechamts in Hamburg, Mönkedamm Nr. 9, käuflich bezogen werden.

10. Im Verkehr zwischen verschiedenen Stadt-Fernsprecheinrichtungen sind die Theilnehmer bei Gesprächen, für welche die Entrichtung der Einzelgebühr von 50 Pf. oder 1 M. stattfindet (8 b und 9), verpflichtet, die Aufzeichnungen der Vermittlungsanstalt über die Dauer der jedesmaligen Gespräche als richtig anzuerkennen. Unterschiede zwischen den Aufzeichnungen der Vermittlungsstelle und den Angaben der Theilnehmer werden zwar nach Möglichkeit aufgeklärt; jedoch wird der Theilnehmer bei etwaigem Einspruch von der Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der seitens der Vermittlungsanstalt in Rechnung gestellten Gebühren nicht befreit.

Die einfache Dauer der gegen Entrichtung von Einzelgebühren geführten Gespräche ist für den gesammten Verkehr **auf drei Minuten** festgesetzt. Die Ausdehnung eines Gesprächs über drei Minuten hinaus ist nur in dem Falle zugelassen, wenn anderweite Gesprächsanmeldungen nicht vorliegen. Dass die Sprechzeit von drei Minuten abgelaufen sei, wird dem Theilnehmer nur dann besonders mitgetheilt, wenn sonstige Gesprächsanmeldungen zu erledigen sind, oder wenn der Theilnehmer bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach drei Minuten ausdrücklich verlangt hat.